

Verfahrensbeschreibung nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG

Erstmalige Verfahrensbeschreibung Änderung der Verfahrensbeschreibung vom **22.02.2011**

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung des Verfahrens Verfahren VIVA – Personal- und Stellenverwaltung (mit Integration zur Bezügeabrechnung beim Landesamt für Finanzen)	Stand dieser Verfahrensbeschreibung 07.10.2011
Dienststelle bzw. Dienststellen, in denen das Verfahren eingesetzt wird (Abteilungen / Sachgebiete) Staatliche Behörden, sonstige staatliche Stellen und Gerichte des Freistaates Bayern, Anstalten des öffentlichen Rechts	

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Zweck	Rechtsgrundlagen
Das Verfahren VIVA unterstützt die Abwicklung von Einzelfallentscheidungen in der Personalverwaltung sowie der Stellen- und Mittelverwaltung und umfasst auch Verfahren zur Qualitätssicherung und Qualitätsprüfung der Daten. Es dient daneben dem Erstellen von Auswertungen für besondere Informationsaufgaben, insbesondere als Grundlage für Maßnahmen der Personalplanung und -steuerung.	Art. 102 ff BayBG, Art. 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 BayDSG, § 3 Abs. 6 TV-L, § 3 Abs. 6 TV-Ärzte ZustV-FM, ZustV/JM, ZustV-IM, ZustV-LM, ZustV-KM, ZustV-WM, ZustV-DVBayDO-AM, ZustV-UG, ZustV-WFKM in der jeweils geltenden Fassung sowie vergleichbare Regelungen für Arbeitnehmer. Nähere Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen finden sich bei den einzelnen Datenarten unter Nr. 3.

3. Art der gespeicherten Daten

Textziffer (Tz.)	Bezeichnung der Daten	
	Das Verfahren VIVA basiert auf dem SAP-Standard-HR. Die im Verfahren VIVA gespeicherten Informationen sind in zusammengehörigen Datengruppen (sogenannten Informationstypen) abgelegt.	
	Folgende Daten werden gespeichert:	Grund der Datenspeicherung/ Rechtsgrundlagen sowie sonstige Erläuterungen:
1.	Datengruppe Maßnahmen (Grund der Änderung der Personaldaten – IT 0000) Personalnummer Maßnahmeart (z.B. Wiedereintritt/Wiederaufnahme, Zahlungsaufnahme) Maßnahmegrund Beschäftigungsstatus (aktiv, ausgetreten, Rentner, ruhend)	Diese Daten konkretisieren das Rechtsverhältnis zum Dienstherrn, bzw. Arbeitgeber im status- und organisationsrechtlichen Sinne und ergeben sich beim Beamten aus dem Beamtenverhältnis bzw. beim Arbeitnehmer aus dem Arbeitsvertrag sowie weiteren Vereinbarungen. Die Datenspeicherung ist insbesondere zur Abrechnung der Bezüge erforderlich. Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG sowie Anlagen zum BayBesG, §§ 15 -25 TV-L i.V.m. Anlagen A - E, §§ 15 - 25 TV-Ärzte i.V.m Anlagen A1/A2, weitere den TV-L ergänzende Tarifverträge, §§ 611 ff BGB
2.	Datengruppe Organisatorische Zuordnung (IT 0001) Buchungskreis Mitarbeitergruppe Mitarbeiterkreis Beschäftigungsdienststelle (Personalbereich, Personalteilbereich) Stammdienststelle (Personalbereich, Personalteilbereich) Kostenstelle Buchungsschlüssel (Kassenbuchführungsverfah-	

	<p>ren-KABU) für Kassenverfahren SAP-Planstelle (Verknüpfung zum Organisationsmanagement (abgeleitet)) Umfang Gültigkeitszeitraum (vor/bis)</p>	
3.	<p>Datengruppe Daten zur Person (IT 0002) Nachname Vornamen Namenszusätze Akademische Grade Ordens-/Künstlername Geburtsname Namenszusätze zum Geburtsnamen Geburtsdatum Geburtsort Geburtsland Bundesland des Geburtsortes Regierungsbezirk des Geburtsortes Personalaktenzeichen/Personalkennzeichen (PKZ) Anrede Staatsangehörigkeit Familienstand mit Beginndatum Anzahl Kinder Namenszusatz nachgestellt Titel nachgestellt AZ Bevollmächtigter Weitere Personalnummer (aus Altverfahren)</p>	<p>Die Datenspeicherung ist zur eindeutigen Identifizierung der Person und aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich.</p> <p>§ 7 BeamtStG u. Art. 22 BayBG, § 2 Abs. 1 - 3 TV-L, §§ 62 ff EStG</p>
4.	<p>Datengruppe Behinderung (IT 0004) Behindertengruppe Grad der Behinderung Anrechnungsfaktor Folgen der Behinderung (optional, wenn fachlicher Nachweis vorhanden) Ausstellende Behörde Ausstellungsdatum Geschäftszeichen Enddatum des Ausweises Ausstellende Behörde (zweite Behörde) Ausstellungsdatum (zweite Behörde) Geschäftszeichen (zweite Behörde)</p>	<p>Die Datenspeicherung ist zum Vollzug des Behindertenrechts erforderlich</p> <p>Art. 99 BayBG, §§ 2 ff SGB IX, Art. 21 LfBG, § 33 Abs. 2 TV-L, § 33 Abs. 2 TV-Ärzte, § 38 APO, Fürsorgerichtlinien (FMBek vom 03.12.2005 – StAnz 2005, Nr. 50)</p>
5.	<p>Datengruppe Anschriften (IT 0006) Art der Anschrift (ständiger Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Zustellungsbevollmächtigter) Strasse Hausnummer Postleitzahl Wohnort Ortsteil Länderschlüssel Telefonnummer Zusatzangaben zur Anschrift (nur für Datenmigration)</p>	Vgl. Tz. 3.
6.	<p>Datengruppe Arbeitszeit (IT 0007) Arbeitszeitplanregel Arbeitszeitanteil Arbeitsstunden pro Tag/Woche/Monat/Jahr Wöchentliche Arbeitstage Teilzeitart/Rechtsgrund Arbeitszeitanteil auf Stundenbasis (ja/nein) Dienstzeitanrechnung (in Tagen) Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag</p>	<p>Die Datengruppe enthält die zur Festsetzung bzw. Änderung der Bezüge/Vergütung erforderlichen Angaben.</p> <p>Art. 87, 100 BayBG, §§ 1 ff JArbSchG, Art. 12 Abs. 3, 15 LfBG, §§ 1,10,14, 15,16 UrlV, Art. 6, 9, 36 BayBesG, §§ 6 - 11 TV-L i.V.m. § 28 TVÜ-L, §§ 6 - 11 TV-Ärzte</p>

7.	Datengruppe Basisbezüge (IT 0008) Art der Besoldungsordnung/Tarifvertrag Tarifgebiet Gruppe (Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe) Arbeitszeit Fallkatalog Fallgruppe Vergleichsgruppe Vergleichsstufe Stufe Stufenbeginn (Datum) nächste Vorrückung (Datum) Tätigkeitsmerkmal (Tariflich) Lohnart(en)	Die Datenspeicherung ist notwendig um die Besoldung bzw. Vergütung zahlbar zu machen. Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG, §§ 15 - 25 TV-L i.V.m. Anlagen A - E, §§15 -25 TV-Ärzte i.V.m. Anlagen A1/A2, §§ 611 ff BGB
8.	Datengruppe Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014) Bezügeart (Lohnart) Betrag Zahlungszeitpunkt	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlung notwendig. Vgl. Tz. 7.
9.	Datengruppe Ergänzende Zahlungen (IT 0015) Bezügeart (Lohnart) Betrag Zahlungszeitpunkt	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlung notwendig. Vgl. Tz. 7.
10.	Datengruppe Vertragsbestandteile (IT 0016) Vertragsart Tarifliche Fristen (zur Entgeltfortzahlung) Probezeit Kündigungsfristen <i>Feldgruppe Zusatzfelder:</i> Befristungsgrund Vertretung für Ablauf Arzterlaubnis Ablauf Aufenthaltserlaubnis max. Beschäftigungsdauer Vertrag Lehrer Tarifmerkmal Lehrer (Erfüller/Nichterfüller) mit Eingruppierungsrichtlinie	Daten sind erforderlich, um die Vergütung bzw. Besoldung zahlbar zu machen. Zudem konkretisieren sie das Rechtsverhältnis zum Dienstherrn oder Arbeitgeber im statusrechtlichen Sinne. Vgl. Tz. 7. , § 2 Abs. 4 TV-L, § 30 TV-L, § 2 Abs. 4 TV-Ärzte, § 30 TV-Ärzte, WissZeitVG § 7 BeamtStG
11.	Datengruppe Terminverfolgung/Wiedervorlage (IT 0019/IT 9051) Terminart mit Termin Erinnerungsdatum Bearbeitungshinweis für den (Bezüge-)Sachbearbeiter (Bemerkungen) Angelegt von Angelegt für Erledigt am Erledigt von	Die Daten werden zur Terminüberwachung in der Personalsachbearbeitung benötigt. Sämtliche bisher angeführten beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften
12. 12.1	Datengruppe Familie/Bezugsperson (IT 0021) Von Ehegatten und Kindern werden folgende Daten gespeichert: Nachname Vornamen Namenszusätze Geburtsname Geburtsdatum Geschlecht Akademische Grade Geburtsort Geburtsland Nationalität Personalnummer (nur bei Tätigkeit im öD) Funktion (nur bei Tätigkeit im öD) Dienststelle (nur bei Tätigkeit im öD) Dienstort (nur bei Tätigkeit im öD)	Die Datenspeicherung ist zum Vollzug des Leistungslaufbahngesetzes und des Besoldungs-/Kindergeldrechts notwendig. Art. 89 BayBG, § 46 BeamtStG, §§ 1 ff BErzGG, Art. 15 LfBG, Art. 35 ff. BayBesG, Anlage 1 (Besoldungsordnungen) zum BayBesG, §§ 62 - 78 ESIG

12.2	<p>Nur für den Geschäftsbereich des StMJV: Von anderen Angehörigen (Eltern, Großeltern und Geschwister) werden bei einer Tätigkeit im Justizbereich folgende Daten gespeichert: Vorname Nachname Funktion Dienststelle Dienstort</p>	<p>Die Datenspeicherung erfolgt zum Schutz der Neutralität und Unvoreingenommenheit der Justiz, insbesondere zur Vermeidung von Unter- und Überordnungsverhältnissen im Dienst-/Beschäftigungsverhältnis Ausfluss aus Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG</p>
13. 13.1 13.2 13.3 13.4 13.5 13.6 13.7 13.8 13.9 13.10	<p>Datengruppe Ausbildung (IT 0022) Schulabschluss - Abschluss</p> <p>Studium - Institut/Ort - Abschluss - Fachrichtung - Ergebnis - Zusatzdaten (von/bis)</p> <p>Prüfung - Ausbildung - Institut/Ort - Fachrichtung - Qualifikationsebene - Prüfungsjahr - Bundesland - Notensystem - Abschlussnote - Abschlusspunkte - Prüfungswertung - Platzziffer - Gesamtteilnehmerzahl - Teilnehmerzahl - Einordnung Platzziffer - Status - Schulbeginn/Qualifizierung - Termin Qualifikationsprüfung vsl. - Grund Verläng. Vorbereit.dienst</p> <p>Promotion - Institut/Ort - Dauer der Ausbildung - Fachrichtung - Prüfungsjahr - Prüfungswertung - Titel/Universität</p> <p>Berufsausbildung - Institut/Ort - Prüfungsjahr - Abschluss</p> <p>Auswahlprüfung (Landespersonalausschuss) - Ausbildung - Prüfungsjahr - Abschlussnote - Prüfungswertung - Platzziffer - Teilnehmerzahl</p> <p>Qualifizierung - Art (von/bis) (Schulabschluss, Studium) - Ergebnis - Bes. Qualifikation</p> <p>Sprachkenntnisse - Sprache - Grad der Beherrschung</p> <p>Habilitation - Institut/Ort - Hochschule - LFB/Fachgebiet - Ersthabilitation (Jahr) - Erstberufung (Jahr)</p> <p>Fachspezifische Tätigkeit Polizei Art (besonderes Tätigkeitsfeld)</p>	<p>Die Daten sind für die Einstellung/Eingruppierung maßgebend.</p> <p>§ 7 BeamtStG u. Art. 22, 25 – 40 BayBG i.V.m. Art. 1 ff. LfBG, Art. 30, 31 BayBesG, § 16 TV-L, §§ 12 u. 16 TV-Ärzte, § 3 Abs. 1 Nr. 4b HStatG</p>

14.	Datengruppe Andere/frühere Arbeitgeber (IT 0023) Arbeitgeber Ort Art (der früheren Tätigkeit)	Vgl. Tz. 13.
15. 15.1 15.2 15.3 15.4 15.5	Datengruppe Qualifikationen (IT 0024) Verwendungseignung - Dienstposten - Dienststellenart - Funktion Interessen (Verwendungswünsche) - Dienstposten - Funktion - Organisationseinheit Beurteilungsdaten - Ergebnis der Beurteilung - Amt, das der Beurteilung zugrunde liegt - Beförderungseignung, Eignung für Ämter oberhalb der nächsten Qualifikationsebene, Führungsqualifikation - Aussage zur Versetzungs-, Umzugsbereitschaft Fortbildungsdaten - Veranstaltung (mit Zeitraum) - Merkmal für fachliche oder allgemeine Fortbildung Versetzungswünsche (aus persönlichen Gründen) - Dienststelle - Hauptwunsch - Gültigkeitszeitraum	Die Daten sind erforderlich zum Vollzug des LlbG, zur Festlegung von Beförderungsrangfolgen und zur Überwachung der Teilnahme an Pflichtfortbildungen. Ferner werden auf Antrag des Betroffenen Versetzungswünsche erfasst. - Art. 44 BayBG, Art. 54 ff. LlbG - § 34 BeamStG, Art. 20, 37 LlbG, § 3 TV-L, § 3 TV-Ärzte - Art. 48 BayBG i.V.m. § 15 BeamStG - §§ 31, 32 TV-L, § 32 TV-Ärzte
16.	Datengruppe Betriebsinterne Daten (IT 0032) Alte Stammnummer aus Bavaria-Abrechnungsverfahren E-mail Fax Benutzerkennung Diensthandy	Die Daten (alte Stammnummer aus Bavaria-Abrechnungsverfahren) sind zur Zuordnung der Personalfälle notwendig; relevant insbesondere für Schnittstellen (bzw. Rückrechnungen). Zu den übrigen Daten (Kommunikationsdaten) vgl. Tz. 1.
17.	Datengruppe Betriebliche Funktion (IT 0034) Betriebliche Sonderfunktion erworben am	Erfassung der übertragenen Funktion mit dienstrechtlicher Auswirkung (z.B. Mitglied des Personalrats) Vgl. Tz. 7., Zusätzlich: Art. 16, 17 LlbG
18.	Datengruppe Belehrungen (IT 0035) Art der Belehrung erhalten am	Erfassung des Datums mit dienstrechtlicher Auswirkung Sämtliche bisher angeführten beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften
19.	Datengruppe Datumsangaben (IT 0041) Datumsart (Dienstantritt, Jubiläumsdienstalter, Probezeitablauf, Ausscheidungsdatum) Datum	Vgl. Tz. 7., § 2 Abs. 4 TV-L, § 2 Abs. 4 TV-Ärzte, zusätzlich: Art. 101 BayBG i.V.m. JzV Ausscheidungsdatum (nur für Anwendungsbereiche Polizei und Verfassungsschutz): § 25 BeamStG, Art. 62, 63, 129, 131 BayBG
20.	Datengruppe Mutterschutz/ Erziehungsurlaub (IT 0080) Anzeige der Schwangerschaft (Datum) Mutmaßliches Entbindungsdatum Tatsächliches Entbindungsdatum Geburtsart Art der Abwesenheit Zeitraum der Abwesenheit (von/bis)	Vgl. Tz. 27.
21.	Datengruppe Wehr-/Zivildienst (IT 0081) Art (Wehr-/Zivil-/Ersatzdienst) Kennzeichen Wehrpflicht Zeitraum der Abwesenheit (von/bis)	Vgl. Tz. 27.

22.	Datengruppe Zusätze zum Basisbezug (IT 0304) Leistungsstufe Hemmung Gekürzte Bezüge Kürzungsgrund Freistellungsmodell	Daten sind zur Bezügeberechnung und Zahlbarmachung notwendig. Vgl. Tz. 7.
23.	Datengruppe Nebentätigkeit (IT 0329) Art der Nebentätigkeit mit Zeitraum Bezeichnung Vergütung (Höhe/Währung) Intervall/Häufigkeit Zeitaufwand Sozialversicherungspflicht (ja/nein) Genehmigung (Art) Antragsdatum Genehmigungsdatum Inanspruchnahme der Einrichtung Aktenzeichen Arbeitszeitkennzeichen Auftraggeber Anschrift des Auftraggebers Ablieferungspflicht Nebentätigkeit im öffentl. Dienst (ja/nein) Nebentätigkeit auf Verlangen Arbeitgeber Versagungsgrund Genehmigungsgrund Genehmigung erteilt bis Versagungsdatum	Erfassen der Daten zum Vollzug des Nebentätigkeitsrechts Art. 81 – 85 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L, § 5 TV-Ärzte, Bayer. NebentätigkeitsV
24.	Datengruppe Höherwertige Tätigkeit (IT 0509) Grund Zuordnung Tarif-, Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe der höherwertigen Tätigkeit Anteil der höherwertigen Tätigkeit Anteil der Zulage	Erfassen von höherwertigen Tätigkeiten einschließlich der vergütungs- und dienstrechtlichen Auswirkungen Vgl. Tz. 7.
25.	Datengruppe Altersteilzeit (IT 0521) Modell Phase Vereinbarungsdatum Landesmodell Bayern (ja/nein) Verwaltungsreformbereich (ja/nein) Vollzeitanzrechnung (Lehrer) (ja/nein) Durchschnittliche Arbeitszeit (der letzten zwei bzw. fünf Jahre) Arbeitszeit vor TV-L	Vgl. Tz. 27.
26.	Datengruppe ADT (Amt-, Dienst-, Tätigkeitsbezeichnung) IT 0783 ADT-Bezeichnung Rangdienstalter Einweisungszeitpunkt Beamtenrechtl. Ernennungszeitpunkt Aushandlungsdatum Fiktives Ernennungsdatum Grund fiktives Ernennungsdatum Beförderungswartezeit noch auszugleichende Zeiten Eingangsamt (ja/nein)	Vgl. Tz. 7.
27.	Datengruppe Abwesenheiten (IT 2001) Abwesenheitsgrund Abwesenheitszeitraum (von/bis)	Erfassen von Abwesenheiten mit Auswirkungen auf die Besoldung bzw. Vergütung Art. 89, 90, 91 BayBG, § 46 BeamtStG, §§ 12,13,17 Abs. 3, 18, 19 Abs. 2 UrIV, §§ 26 ff TV-L, §§ 26 ff TV-Ärzte, § 45 SGB V, §§ 1 ff MuSchG, §§ 1 ff BayRIG, Art. 28 ff BayAbgG

28.	Datengruppe Laufbahnmerkmale (IT 9001) Qualifikationsebene, Org.Merkmal Fachlaufbahn Fachlicher Schwerpunkt Fachmerkmal Technischer Dienst (ja/nein) Laufbahnmerkmal Einstellungsjahr Ausbildungsjahr Vollzugsausbildung Jurist (ja/nein) Beginn laufbahnrechtl. Probezeit Ende laufbahnrechtl. Probezeit Änderungsdauer in Monaten Änderungsgrund Zulassung zur Qualifizierung Qualifizierung (ja/nein) Art der Qualifizierung Abweichender Ernennungszeitpunkt Laufbahnverzögerung (in Tagen) Bewährung festgestellt (Datum) Zusatzdaten für Qualifizierung Laufbahnausnahmen Eingliederungsschein Bewährungsaufstieg (Beginn, Dauer) Rückkehrer (ja/nein) Externe Prüfungsteilnehmer (ja/nein) Ausbildungsjahrgang Zusatzdaten Polizei (Rangzahl) Zusatzdaten Polizei (Dienstzeit vor 21. Lj.)	Speicherung von Daten, die für die Einstellung bzw. Eingruppierung maßgebend waren bzw. für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis von Bedeutung sind. § 7 BeamtStG u. Art. 22, 25 – 40 BayBG i.V.m. Art. 1 ff. LfBG, Art. 31 BayBesG, §§ 12 - 17, 34 Abs. 3 TV-L, §§ 12 – 17, 34 Abs. 3 TV-Ärzte
29.	Datengruppe Funktion (IT 9002) Funktion Umfang (Prozentwert) Vorübergehende Ausübung (ja/nein)	Erfassen der übertragenen Funktion Vgl. Tz. 7.
30.	Datengruppe Arbeitszeitmodelle (IT 9003) Modell Umfang Ergänzende Angaben Art (Arbeitszeit) Arbeitszeitanteil Modell Basiszeitanteil	Vgl. Tz. 6. Art. 11 BayGIG
31.	Datengruppe Externe Verwendung (IT 9004) Art der externen Verwendung Dienstzeitanrechnung bis Gewährleistungsbescheid (ja/nein) Vertretung durch Institution, bei der Außendienst geleistet wird Hochschulspezifische Freistellungen	Erfassen von externen Verwendungen (z.B. Flughafen München GmbH) Vgl. Tz. 7. Art. 11, 17 BayHSchPG-P, Art. 11, 17 BayHSchPG-F, § 101 Abs. 3 BVerfGG
32.	Datengruppe Finanzierungsausnahmen (IT 9005) Bedarfsminderung/-erhöhung Stellenanteile/Mittelbetrag (Euro) Grund	Übersteuerung des Stellenbedarfs in der Stellenverwaltung im Einzelfall Art 49, 50 BayHO, VV zu Art. 49 BayHO
33.	Datengruppe Staatsbedienstetenwohnung/-darlehen (IT 9006) Staatsbedienstetenwohnung (ja/nein) Staatsbedienstetendarlehen (ja/nein) Zeitraum (von/bis)	Vollzug der Wohnungsvergaberichtlinien und der Bayer. Familienheimrichtlinien BayWoVR, BayFHR
34.	Datengruppe Funktionen Lehrer (IT 9022) Schulnummer Schultyp Funktion Fach 1 Fach 2	(nur für Anwendungsbereich SIMUK) Erfassen der lehrerspezifischen Funktion Vgl. Tz. 7, ergänzend: Art. 51 BayBesG, BayZuIV

	Identitätsausprägung Ausstellungsstelle ungültig ab	Erfassung von Zertifikaten gem. §§ 5 ff SigG.
41.	Datengruppe Mitgliedschaften (IT 9031) Art Bezeichnung Gültig (von/bis)	Datengruppe zur Speicherung von Mitgliedschaften in Bund-/Ländergremien, Prüfungsausschüssen u.a. für bundes- und landesweite Abfragen Art. 2 Abs. 2 BayGIG
42.	Polizeidienstfähigkeit (IT 9032) Art der Einschränkung	(nur für Anwendungsbereich Polizei) Die Daten sind erforderlich zur Feststellung der Verwendung eines Polizeivollzugsbeamten bzw. einer Polizeivollzugsbeamtin aufgrund einer eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit bzw. der Polizeidienstunfähigkeit gemäß Art. 128 BayBG.
43. 43.1	Organisationsbereich Polizei (IT 9033) <i>Feldgruppe Beschäftigungsdienststelle:</i> Polizeipräsidium Nachgeordnete Dienststelle Personalbereich Personalleitbereich Arbeitsgebiet Wertigkeit Dienstposten Tätigkeitsart	(nur für Anwendungsbereich Polizei) Die Daten zur Organisationsstruktur werden im Gegensatz zum IT 0001 in einer detaillierteren Darstellung benötigt, um personalverwaltende Aufgaben erfüllen zu können. Vgl. Tz. 2.
43.2	<i>Feldgruppe Stammdienststelle:</i> Polizeipräsidium nachgeordnete Dienststelle Personalbereich Personalleitbereich	
44.	Datengruppe Ehrenämter (IT 9034) Art des Ehrenamtes Gültig (von/bis)	Erfassen der Daten insbesondere wegen dienst- und arbeitsrechtlicher Auswirkungen Art. 81 – 85 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L, § 5 TV-Ärzte, Bayer. NebentätigkeitsV, Urlaubsverordnung, § 29 TV-L, § 29 TV-Ärzte
45. 45.1	Datengruppe Anrechenbare Zeiten (IT 9035) <i>Feldgruppe Frühere Teilzeiten / Abwesenheiten:</i> Teilzeitanteil Regelarbeitszeit Anteil Teilzeit Teilzeitschlüssel Rechtsgrund	Vgl. Tz. 6 Nur Aufnahme von Zeiten, die vor dem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Bayern liegen Hinweis: Überschneidungen zu Tz. 6 ergeben sich aus technischen Gründen.
45.2	<i>Feldgruppe Kinderbetreuung:</i> Anrechenbar (ja/nein)	
46. 46.1	Datengruppe Lehramtsprüfungen (IT 9036) Lehramt	(nur für Anwendungsbereich StMUK)
46.2	<i>Feldgruppe Lehrbefähigung:</i> Fach (1-5) Fachnote (1-5) Vertiefungsschlüssel (1-5)	Die Daten werden zur Einstellung von Bewerbern und für die Abkürzung der Probezeit benötigt. Es werden nur die Daten von Qualifikationsprüfungen (bisher Laufbahnprüfungen) gespeichert.
46.3	<i>Feldgruppe Prüfungen:</i> Art (Prüfung I) Datum (Prüfung I) Note (Prüfung I) Ort (Prüfung I) Art (Prüfung II) Datum (Prüfung II) Note (Prüfung II) Ort (Prüfung II) Gesamtnote Prüfungsjahrgang Fiktiver Prüfungsjahrgang Platzziffer Gleichrang Vergebene Platzziffern	§§ 7, 9 BeamtStG, Art. 20, 48, 81 BayBG, Art. 8 Abs. 3 LfBG, §§ 17, 19, 20 TVÜ-L
46.4	<i>Feldgruppe Erweiterungsfächer:</i> Erweiterungsfach (1-5) Erweiterungsnote (1-5)	

46.5	<p>Erweiterungsdatum (1-5) Zusammenfassende Note <i>Feldgruppe Lehreraubnis:</i> Lehreraubnis (1-4) Zusatzlehramt (1-2) nicht einsetzbar in</p>	
47.	<p>Datengruppe Haushaltsstelle Lehrer (IT 9037) Kapitel Titel Stellenart Belegung Dotierung Grund Inanspruchnahme Grund Freisetzung Anteil Ergänzende Angabe</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMUK)</p> <p>Daten zur Stellenverwaltung</p> <p>Art. 49, 50 BayHO, VV zu Art. 49 BayHO</p>
48. 48.1	<p>Datengruppe Warteliste Lehrkräfte (IT 9038) E-Mail-Adresse Telefonnummern Lehramt Regierungsbezirk Fikt. Einreihungsnote Anerkennungsschreiben Nachqualifikationen Notenbonus (1-3) Bonusgrund (1-3) Gruppierung (1-2) Datum Bereitschaftserklärung (1-6) Datum Verzichtserklärung Streichungsdatum Streichungsgrund</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMUK)</p> <p>Daten werden für die Einstellung von Bewerbern benötigt. Art. 20 BayBG interne Regelung über Wartelisten für Lehramtsbewerber.</p>
48.2	<p><i>Feldgruppe weitere Prüfung II:</i> Note Prüfungsjahr Gesamtnote</p>	
49.	<p>Datengruppe Disziplinarverfahren (IT 9040) Datum der Einleitung Maßnahmegrund Verfahrensschritt (1-10) mit Datum Verfahrensergebnis (Art der Disziplinarmaßnahme) Disziplinarmaßnahme bestandskräftig ab Beförderungssperre bis Verwertungsverbot / Löschung ab</p>	<p>Eine Datenspeicherung erfolgt im Vollzug des Bayer. Disziplinargesetzes (bereits bisher für Anwender im Bereich des StMI und im Bereich der Polizei). Daten hierzu werden erst nach Einleitung des Disziplinarverfahrens gespeichert. In dem Feld Verwertungsverbot / Löschung wird das Datum gespeichert, ab dem das Verwertungsverbot gem. Art. 17 BayDG eintritt und die Daten zu löschen sind. § 47 BeamStG, Art. 77 BayBG, Art. 1 ff BayDG</p>
50. 50.1	<p>Datengruppe Lehrdeputat (IT 9041) <i>Deputatsfestsetzung:</i> Deputatart Deputatnummer Lehreinheit Stunden Nullfestsetzung (ja/nein) Festsetzungsdatum Aktenzeichen Festsetzungsbegründung</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten) Erfassung des Lehrdeputats der Lehrpersonen an Hochschulen, Überwachung der Deputatsfestsetzungen und der Deputatsminderungen</p> <p>§ 2 Abs. 1 und §§ 4 bis 7 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV); §46 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV)</p>
50.2	<p><i>Deputatsminderung:</i> Deputatart Deputatnummer Lehreinheit Grund HZV zutreffend (ja/nein) Stunden Festsetzungsdatum Aktenzeichen Festsetzungsbegründung Keine Anrechnung(ja/nein)</p>	

51.	Datengruppe Lehrveranstaltungen (IT 9042) Art Bezeichnung Obligatorisch (ja/nein) Einzelstundenvergütung Organisationseinheit Semesterwochenstunden (SWS) Semesterwochen Lehrauftrag erteilt am Abrechnung am Widerruf am Buchungsstelle (1-3) berücksichtigungsfähige SWS (1-3) tatsächliche Stunden (1-3)	(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten) Erfassung der Lehrveranstaltungen, wie z. B. Hauptseminar, Arbeitsgemeinschaft, der Lehrpersonen §§ 3 bis 8 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) Im Hochschulbereich wird der Infotyp für die Textverarbeitung mit dem Verfahren Dynatext benötigt.
52.	Haushaltsverrechnung (IT 9043) Einbindung des Finanzierungs-Screen Stellennummer Besetzungsanteil (Prozent) Gültigkeit (von/bis) Besetzungsgrund Ausnahme von der Finanzierung Ausnahme von der Verfügbarkeit Freisetzungsgrund	Verknüpfung zur Stellenwirtschaft Daten zur Stellenverwaltung (Finanzierung der Person) Art. 49, 50 BayHO, VV zu Art. 49 BayHO
53.	Hochschule Akadem. Titel (IT 9044) Vorangestellter Akad. Titel	(nur für Anwendungsbereich Hochschulen/Universitäten und Geschäftsbereich des StMAS) vgl. Tz. 3
54.	Datenaustausch BDB (IT 9045) Sperrung (ja/nein)	(nur für Anwendungsbereich Polizei) Personaldaten werden grundsätzlich für die Nutzung in der BDB (Beschäftigtendatenbank der bayerischen Polizei) zur Verfügung gestellt. In diesem Feld wird geregelt, ob ein Datenaustausch stattfinden darf oder nicht.
55.	Freistellungen (IT 9046) Art (z.B. Teilzeit, Mutterschutz) Gültigkeit (von/bis) Beschäftigungsumfang Dienstzeit	(nur für Anwendungsbereich StMELF/ Landwirtschaftsverwaltung) Vgl. Tz. 6 Ermittlung von Rangfolgen, Dienstzeitberechnung
56. 56.1 56.2	Vorgang Lehrereinstellung (IT 9060) Prozessschritt (1-4) mit Datum Bewerberart Übernahme Wartedatei (ja/nein) Vertrag Lehrer Schulart OV-Nummer (Lehrer) Dienststelle Stammschule Teilzeitgrund Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Beurlaubungsart Ende Beurlaubung Einstellung durchgeführt Feldgruppe Unterlagen: Unterlagenart (z.B. Geburtsurkunde) Status (z.B. angefordert, vorgelegt)	(nur für Anwendungsbereich StMUK) Die Daten werden für die Personalsachbearbeitung (Einstellung) benötigt. Sie unterstützen dabei insbesondere die Texterstellung und dokumentieren den Bearbeitungsstand. sämtliche bisher aufgeführte beamten- und tarifrechtliche Vorschriften
57.	Wiederverwendung Lehrer (IT 9061) Datum OV-Nummer (Lehrer) Schule Versetzung dienstlich (ja/nein) Teilzeitgrund Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Sonderfall (z.B. mobile Reserve)	(nur für Anwendungsbereich StMUK) Die Daten werden für die Personalsachbearbeitung (Wiederverwendung) benötigt. Sie unterstützen dabei insbesondere die Texterstellung und dokumentieren den Bearbeitungsstand. Vgl. Tz. 58

<p>58.</p> <p>58.1</p> <p>58.2</p>	<p>Datengruppe Tarifhistorik (historisch – IT 9091) Tarif-, Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe Fallgruppe Abschnitt Teil der Vergütungsordnung Bewährungszulage Funktionszulage Vergütungsgruppenzulage Leistungszulage Persönliche Zulage <i>Feldgruppe Zusatzdaten:</i> Art der Zulage Betrag Haushaltsverrechnung (Kapitel/Titel)</p>	<p>Nachweis der Stellenbesetzung</p> <p>Vgl. Tz. 7.</p> <p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>59.</p>	<p>Dienststelle (historisch – IT 9092) Stammdienststelle Abordnungsdienststelle Dienststelle Organisationsbereich Schulnummer Überwiegender Einsatz Schulart Schulstatus MB-Bezirk Schulamt (Landkreis) Anteil</p>	<p>Organisatorische Zuordnung</p> <p>Vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2.</p> <p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>60.</p>	<p>Einsatz (historisch – IT 9093) Arbeitsgebiet Umfang</p>	<p>Organisatorische Zuordnung</p> <p>Vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2.</p> <p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p>
<p>61.</p>	<p>Leistungselemente (IT 9094) Leistungszulage Leistungsprämie Leistungsstufe Vergabebjahr Betrag</p>	<p>Zahlbarmachung der Bezüge bzw. Vergütung</p> <p>Vgl. Tz. 7.</p>
<p>62.</p>	<p>Datengruppe Werdegang historisch (IT 9095) Art Werdegang Gebiet Werdegang Einrichtungen Sonstiger Abschluss Voraussetzung für Beschäftigung (ja/nein)</p>	<p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p> <p>sämtliche bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>63.</p>	<p>Funktionen historisch (IT 9096) Funktion Beschäftigungsstelle Prozentsatz Ausübung (dauerhaft oder vorübergehend) Art (z.B. Dienstaufgabe, Sonderaufgabe) Anrechnung (ja/nein) Zulage (ja/nein)</p>	<p>Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren gespeichert.</p> <p>sämtliche bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>64.</p>	<p>Ausbildungsdaten historisch (IT 9098) Art der Ausbildung Gesamtnote</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMELF: historische Daten aus dem Verfahren PERSTELF) alle bisher angeführten beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften</p>
<p>65.</p>	<p>Werksärztlicher Dienst (IT 0028) Art der Untersuchung Untersuchungsdatum Letzte Untersuchung (Datum) Resultat (geeignet/nicht geeignet)</p>	<p>(nur für Anwendungsbereich StMUK und Universität München) Sicherstellung der Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens (vgl. § 6 BildscharbV)</p>

66	Modulare Qualifizierung (IT 9010) Art der Maßnahme Modul (Bezeichnung) Zeitraum (von/bis) Feststellung (Ergebnis) Zeitpunkt der Feststellung (Datum)	Die Daten sind erforderlich zum Vollzug des LbG, zur Festlegung von Beförderungsrangfolgen und zur Überwachung der Teilnahme an den Fortbildungen/Modulen zur modularen Qualifizierung Art. 20 LbG
67	Leistungs-/Stufenbewertung (IT 9011) Eröffnung der Leistungsfeststellung (Datum) Gültigkeitsbeginn der Feststellung (Datum) Jahr / Bezug (zur Beurteilung) Mindestanforderung erfüllt (ja/nein) Erhöhte Anfangsstufe (ja/nein) Dauerhaft herausragende Leistungen (ja/nein)	Die Datenspeicherung ist notwendig um die Bezüge zahlbar zu machen. Art. 5 BayBG, Art. 4 ff., 30 ff. BayBesG, Art. 34 Abs. 3, 39 Abs. 1 LbG
68	Mitarbeiterfoto	<p>Der jeweilige behördliche Datenschutzbeauftragte entscheidet eigenverantwortlich über die für die Erhebung, Speicherung und Nutzung des Mitarbeiterfotos erforderliche datenschutzrechtliche Freigabe.</p> <p>Die Befugnis eines Staatsministeriums bzw. einer von ihm ermächtigten öffentlichen Stelle, für den jeweiligen Geschäftsbereich eine Freigabe eigenverantwortlich zu erteilen, bleibt unberührt (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG).</p> <p>Das Foto ist ausschließlich in folgenden Programmen abrufbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maske Schnellinfo (IT 9999) – Zugriffsrecht für die zuständigen Personen in der Personalverwaltung im Rahmen des Art. 103 BayBG Übersichtsbildschirm mit den wichtigsten Datenfeldern zu einer Person (Personalstammdaten wie Personalnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand, Anschrift, dienstrechtlicher Status, organisatorischen Zuordnung, Arbeitszeitanteil, Wochenarbeitszeit, Abwesenheit (z.B. Beurlaubung)). • Infotyp-Header – Zugriffsrecht für die zuständigen Personen in der Personalverwaltung im Rahmen des Art. 103 BayBG Einblenden der wichtigsten aktuellen Personendaten wie Personalnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Status (bspw. aktiv, ausgeschieden, in Versorgung), Beamter, Arbeitnehmer, Richter, Beschäftigungsdienststelle, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe) im Kopfteil der Bildschirmmaske zu den Infotypen der Personalverwaltung. Das Mitarbeiterfoto wird nur im Einstiegsbildschirm der Personalverwaltung im Infotyp-Header angezeigt. • Mitarbeiterinformationssystem „MARVIN“ – Elektronischer Verzeichnisdienst, der Informationen über Organisationseinheiten, Aufgaben und Mitarbeiter einer einzelnen Behörde aus VIVA anzeigt. <p>Zugriffsberechtigt sind nur die Beschäftigten für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde.</p> <p>Die Verwendung des Fotos in der Anwendung „MARVIN“ erfordert eine <i>Einwilligung</i> des Beschäftigten.</p> <p>§ 50 Satz 4 BeamtStG; Art. 102, 103 BayBG, Art. 111 Abs. 1 Satz 1 BayBG, Art. 16, 17 BayDSG</p>
69	Weitere Beschäftigungsstellen (IT 9052) Planstelle (aus Organisation) mit Verknüpfungzeitraum Organisationseinheit (aus Organisation) Personalbereich Personalteilbereich Schuldaten: - Grund mit Erläuterung	Vorrangig für die Lehrerverwaltung (Anwendungsbereich StMUK und Regierungen) zur Abbildung der Stammschule und weiterer Beschäftigungsstellen (mit Zusatzdaten zur organisatorischen Zuordnung, zusätzlich zu Tz. 2) Vgl. Tz. 1 bzw. Tz. 2

	<ul style="list-style-type: none"> - Schulnummer - Überwiegender Einsatz - Kostenerstattung (ja/nein) Arbeitszeit (Anrechnungen/Ermäßigungen) Anteil wissenschaftl. Stunden Anteil nichtwissenschaftl. Stunden Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag	
70	Weitere Beschäftigungsstellen (historisch) (IT 9053) Bezeichnung Stammschule Schuldaten: <ul style="list-style-type: none"> - Grund mit Erläuterung - Schulnummer - Überwiegender Einsatz - Kostenerstattung (ja/nein) Arbeitszeit (Anrechnungen/Ermäßigungen) Gesamtarbeitszeit lt. Vertrag	Organisatorische Zuordnung (historische Daten - nur für Anwendungsbereich StMUK und Regierungen, anstelle Tz. 59) - vgl. Tz. 1., bzw. Tz. 2. Es werden nur historische Einträge im Rahmen der Datenmigration aus den Altverfahren der Lehrerverwaltung gespeichert.

4. Kreis der Betroffenen

Beamte und Richter, ehemalige Beamte und Richter, Beamtenbewerber, Arbeitnehmer sowie extern besoldete Personen der das Verfahren einsetzenden Stellen, einschließlich Sachbearbeiter und Prüfer

5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Alle Ressorts und Obersten Dienstbehörden				
Daten aus 2, 3, 4, 6 soweit erforderlich	Bundesagentur für Arbeit Staatsministerium der Finanzen, Bayer. Landtag (in statistischer Form)	Anzeige nach § 80 Abs. 2 SGB IX und jährli. Bericht an den Bayer. Landtag durch das StMF	nein	Erstattung der jährlichen Anzeige über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen Grundlage für den jährli. Bericht an den Bayer. Landtag
3, 5, 26, 53	Kommunen in Bayern zur Sicherstellung der Durchführung von Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid, Kommunalwahlen, Bundestagswahl, Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments	Art. 7 Abs. 5 LWG Art. 6 Abs. 5 GLKRWG, § 9 Abs. 5 BWahlG, § 4 EuWG	nein	Auf Anforderung
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 (nur Wiedervorigen Bezüge), 12, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27	Bezugstellen im Bereich des Landesamtes für Finanzen haben als für die Abrechnung der Bezüge, Versorgungsbezüge und sonstigen Bezüge örtlich und sachlich zuständige Stellen Zugriff auf die Beschäftigten des Freistaats Bayern, soweit diese der Abrechnung unterliegen.	ZustV-Bezüge in der jeweils geltenden Fassung	nein	Für die Bezügeabrechnung relevante Sachverhalte im Einzelfall
Ressort: Bayer. Staatsministerium der Finanzen				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 62, 63, 64, 65, 66, 67	Staatsministerium der Finanzen (StMF) – die personalführenden Referate haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Zugriff auf die Beschäftigten des StMF sowie der Mittelbehörden des StMF und der nachgeordneten Behörden und Außenstellen, Finanzgerichte.	§ 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-FM	ja	Einzelfall

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	<p>Mittelbehörden und unmittelbar nachgeordnete Behörden des StMF als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der ihnen nachgeordneten Dienststellen und Außenstellen.</p> <p>Fachhochschule für öffentl. Verwaltung und Rechtspflege als personalführende Stelle hat Zugriff auf die eigenen Beschäftigten und die Beschäftigten der Fachbereiche.</p> <p>Dem StMF und den Mittelbehörden des StMF nachgeordnete Behörden und die Finanzgerichte als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten.</p>			
<p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 15, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 58, soweit erforderlich</p> <p>1. Personalstammblatt (1 - 33, 61 - 67)</p> <p>2. Beurteilungsvorübersichten (2, 3, 7, 15, 20, 26, 27, 29)</p> <p>- Besetzungslisten (2, 3, 4, 7, 15, 20, 26, 27, 29)</p> <p>Beschränkt auf die Mitarbeiter der jeweiligen Behörde und auf die erforderlichen Daten</p>	<p>Staatsministerium der Finanzen</p> <p>Unmittelbar nachgeordnete Behörden des Bayer. Landesamts für Steuern</p>	<p>Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.</p> <p>Führung der Personalnebenakte, Art. 102 BayBG, Art. 108 BayBG, Art. 44 BayBG, Art. 54 ff. LfBG, Art. 18 BayDSG</p>	<p>nein</p> <p>nein</p>	<p>Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten</p> <p>Einmal jährlich: Personalstammblatt, Beurteilungsvorübersichten, Besetzungslisten</p>
<p>Alle Daten aus 3, 4, 5, 26, 58, 13, soweit erforderlich</p>	<p>Landesfinanzschule Bayern, Fachhochschule für öffentl. Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Finanzwesen</p>	<p>Durchführung der Qualifikationsprüfungen (StBAPO, ZAPO/gStF, ZAPO/mStF)</p>	<p>nein</p>	<p>Auf Anforderung einmal jährlich: Daten zu Prüfungsteilnehmern</p>

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
<p>Ressort: Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</p> <p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.9, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 39, 41, 45, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 67 soweit erforderlich</p>	<p>Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (SiMAS) - zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des SiMAS sowie der Mittelbehörden des SiMAS, des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und der nachgeordneten Behörden, Gerichte und Teildienststellen.</p> <p>Mittelbehörden des SiMAS und das ZBFS als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der ihnen nachgeordneten Gerichte und Teildienststellen.</p> <p>Dem SiMAS und den Mittelbehörden des SiMAS nachgeordnete Behörden und Gerichte sowie die Teildienststellen des ZBFS als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten.</p>	<p>§ 50 BeamStiG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG ZustV-DVBayDO-AM</p>	ja	Einzelfall
<p>Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 58, soweit erforderlich</p> <p>Alle Daten aus 3, 4, 5, 13, 26, 53, 59 soweit erforderlich</p>	<p>Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und Mittelbehörden des SiMAS</p> <p><u>Verwaltungsschule der Sozialverwaltung, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege - Fachbereich Sozialverwaltung</u> haben Zugriff nur auf Auszubildende und Beamte auf Widerruf des Geschäftsberichts des SiMAS.</p>	<p>Wahmehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStiG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.</p> <p>Durchführung der Anstellungsprüfung (ZAPO Sozialverw/mD, ZAPO Sozialverw/gD)</p>	nein nein	<p>Auf Anforderung: Besetzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten</p> <p>Auf Anforderung einmal jährlich: Daten zu Prüfungsteilnehmern</p>

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
Daten aus 2, 3, 5, 6, Funktion aus Organisationsmanagement	Führungsakademie, Forstschule Datenübermittlung zum Fachverfahren POSY (Personaldaten-Optimierungs-System)	Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayDSG	nein	Organisation der Aus- und Fortbildung
alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 53, 56, 57, 65, soweit erforderlich	<u>Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u> hat als zuständige personalführende Stelle Zugriff auf die Beschäftigten des StMELF sowie der nachgeordneten Behörden.	Wahrmehmung der Fach- und Dienstaufsicht, § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-LM	ja	Einzelfall
	<u>Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</u> als personalführende Stelle hat Zugriff auf seine Beschäftigten und die zur Landwirtschaftsverwaltung gehörenden Beschäftigten bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten sowie die Beschäftigten der agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind.			
	<u>Landesanstalten</u> als personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und die Beschäftigten der ihnen jeweils angegliederten agrarwirtschaftlichen Fachschulen, die Landesanstalt für Landwirtschaft auch auf die Beschäftigten des Technologie- und Förderzentrums für nachwachsende Rohstoffe			
	Sonstige nachgeordnete Behörden als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten			

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 37, 58, soweit erforderlich	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Wahmehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG.	nein	Auf Anforderung: Beseitzungslisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten
Ressort: Bayer: Staatsministerium des Innern				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 46, 47, 48, 50, 53, 55, 56, 57, 64.	Bayer. <u>Staatsministerium des Innern/Allgemeine innere Verwaltung und Oberste Baubehörde):</u> Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMI sowie der Verwaltungsgerichtsbarkeiten und der nachgeordneten Behörden. <u>Verwaltungsgerichtshof</u> als personalführende Stelle hat Zugriff auf seine Beschäftigten und die Beschäftigten bei den Verwaltungsgerichten. <u>Verwaltungsgerichte</u> als jeweils personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten.	§ 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, § 1 ff ZustV-IM.	ja	Einzelfall
	<u>Regierungen:</u> Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und auf Beschäftigte der nachgeordneten Behörden sowie auf staatliches Personal der Landratsämter.			
	<u>Dienststellen der Bayerischen Polizei:</u> Personalführende Stellen in den Dienststellen der Bayerischen Polizei und deren unmittelbar nachgeordneten personalführenden Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten.			

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	<u>Sonstige nachgeordnete Behörden</u> als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten.			
Daten der TZ: 3, 4, 5, 6, 26, 27, 28, 43.	Beschäftigendatenbank der Bayer. Polizei (2005 vom StMI datenschutzrechtlich freigegeben). Diese dient dem Zweck, Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bayer. Polizei für andere polizeiliche EDV-Verfahren und Verzeichnisdienste als Basissystem zur Verfügung zu stellen.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG	nein	Täglich
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst				
Alle Daten aus 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13.1-13.9, 15.1-15.4, 15.6, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 37.1-37.3, 50.1, 50.2, 51, 53, 59, soweit erforderlich	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG, § 8 LUFV, § 41 HZV	nein	Auf Anforderung: Besetzungsfisten / Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten, Beförderungsvorschlagslisten, Deputatsübersichten,
2, 3, 6, 7, 10, 13.9, 26, 28, 52 soweit erforderlich	Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wg. Hochschulstatistik	§§ 2, 3 Hochschulstatistikgesetz	nein	Jährlich gem Anforderungskatalog des Statistischen Bundesamtes
2, 3, 4, 6, 13.5, 15.3, 26,	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bzw. Integrationsamt zur Erstellung der jährlichen Schwerbehinderenstatistik	§ 80 SGB IX	nein	Ersiattung der jährlichen Anzeige über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen)
1, 2, 3	Benutzerverwaltungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gem. folgender Aufteilung: Erläuterung: eigenständige Benutzerverwaltung jeweils für Universität München, Augsburg, Passau, Re-	Art. 18 BayDSG; VIVA-Verfahrensweisung	nein	Im Rahmen der Benutzerverwaltung sind die Daten aus dem Benutzerantrag mit den in VIVA hinterlegten Daten zu prüfen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die für die Sachbearbeitung benötigten Rollen und strukturellen Berechtigungen zugewiesen werden. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall ohne automatisierten Datenabruf.

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
	<p>gensburg, Erlangen-Nürnberg, Bamberg und Bayreuth. Benutzerverwaltung hat nur Zugriff auf den Datenbestand der eignen Universität.</p> <p>Zentrale Benutzerverwaltung an der Georg-Simon-Ohm Hochschule für angewandte Wissenschaft (HS) für die nachfolgend genannten HS:</p> <p>Aschaffenburg, Neu-Ulm, Ansbach, Augsburg, Coburg, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Weihenstephan, Würzburg-Schweinfurt, Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof, Ingolstadt.</p> <p>Zentrale Benutzerverwaltung im Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst für folgende Bereiche:</p> <p>StMWFK, Bayer. Akademie der Wissenschaften, Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen, Bayer. Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung, Haus der Bayerischen Geschichte, HS für Musik Nürnberg, Akademie der Bildenden Künste München, Akademie der bildenden Künste Nürnberg, Hochschule für Musik und Theater München, Hochschule für Musik Würzburg, Hochschule für Fernsehen und Film München, Bayer. Theaterakademie „August Everding“ im Prinzregententheater, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München, Zentralinst-</p>	<p>Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG</p>		

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 13, 17, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 50, 51, 53, 62, soweit erforderlich	<p>tut für Kunstgeschichte, Zentraler Dienst der Bayer. Staatstheater, Bayer. Staatsschauspiel, Staatstheater am Gärtnerplatz, Bayer. Staatsbibliothek, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns</p> <p>Universitäten, insbesondere deren Medizinische Fakultäten, und zugeordnete Universitätsklinikum gegenseitig im Rahmen des laufenden Betriebes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Art. 2 Abs. 1, 12-15 BayUnikInG)</p>	Art. 18 BayDSG	nein	Auf Anforderung im Einzelfall: Daten zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre im Rahmen der gesetzlich geregelten engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Universität, Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum. Insbesondere Auswertungen für Leistungsgremien, Dekanat, Fakultätsrat, Wissenschaftsrat, DFG.
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 35, 42, 43, 50, 51, 54, 64.	<p>Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus;</p> <p>Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMUK sowie der nachgeordneten Behörden, insbesondere auch der staatlichen Lehrkräfte an den Schulen.</p> <p><u>Regelungen:</u> Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten und auf Beschäftigte der nachgeordneten Behörden insbesondere auch der staatlichen Lehrkräfte an den Schulen.</p> <p>Schulämter und MB-Dienststellen: haben Zugriff auf die staatlichen Lehrkräfte an den Schulen in ihrem Aufsichtsbereich.</p>	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 18 BayDSG, Art. 8 BayDSG, ZustV-KM	ja	Einzelfall

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 13.1-13.7, 17, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 45, 46, 47, 48, 52, 56, 57, 58, 59, 65, 66, 67, 69 soweit erforderlich	<p><u>Sonstige nachgeordneten Behörden</u> als zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre jeweiligen Beschäftigten.</p> <p>Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen, Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Dienststellen der Ministerialbeauftragten, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches.</p>	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 51 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG	nein	Auf Anforderung: Besetzungslisten, Ranglisten, Beurteilungsvorübersichten; Beförderungsvorschlagslisten, Freistellungslisten, Auswahl Listen, Personalstammbücher, diverse Statistiken
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 25, 26, 27, 30, 34, 36, 38, 46, 48, 69 soweit erforderlich	<p>Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung als Auftragnehmer des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 6 BayDSG im Rahmen des in Planung befindlichen Verfahrens "Amtliche Schuldaten (ASD)". Das in Vorbereitung befindliche ASD-Verfahren soll u. a. der Unterrichtsplanung und der Beschreibung der Unterrichtssituation (Zusammenschau der Stamm- und Einsatzdaten des Personals) dienen und von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden und Schulen für die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben genutzt werden.</p> <p>[Das Verfahren soll auch im StMELF und im Geschäftsbereich des StMWFK sowie bei den in deren Zuständigkeit befindlichen Schulen Anwendung finden.]</p>	Art. 113a BayEUG, Art 8 BayDSG	nein	Ab Produktivsetzung von ASD ist vorgehen: Tägliche Datenübermittlung der geänderten Personalstammdaten der staatlichen Lehrkräfte sowie der staatlichen Therapie- und Pflegekräfte (=nicht unterrichtendes Personal) aus VIVA nach ASD
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 16, 19, 20, 25, 26,	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht.	nein	Wöchentliche Datenübermittlung in die Altverfahren Lehrerrdatei, Funktionsverfahren-

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
27, 30, 31, 34, 36, 37.1, 38, 45, 46, 47, 48, 59, 60, 69 soweit erforderlich	hat im Rahmen seiner Aufgaben der Personalplanung, Beförderung und Funktionsvergabe Zugriff auf die Daten aller staatlichen Lehrkräfte.	§ 51 BeamStG, Art. 108 BayBG		ren, Personalplanungsverfahren, solange diese noch nicht vollständig abgelöst sind.
Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 19, 20, 26, 27, 34, 36, 45, 46, 47, 48, 56, 59 soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Regierungen Verwaltung der 2. Lehramtsprüfung, Verwaltung des Vorbereitungsdienstes (soweit nicht durch VIVA abgedeckt)	Art. 108 BayBG §§ 2 und 5 LPO II, §§ 1 bis 5 ZALGH, ZALR, ZALG, ZALB und ZALS	nein	Tägliche Datenübermittlung in das Verfahren SOVOS (Verfahren zur Organisation des Vorbereitungsdienstes und der zweiten Lehramtsprüfung)
Ressort: Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz				
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 44, 45	Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften und deren unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie Justizvollzugsanstalten, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereichs bzw. Behörde, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwälte und die dortigen Personalreferenten für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst zusätzlich auf die Daten der Richter und Staatsanwälte jeweils innerhalb des gesamten Oberlandesgerichtsbezirks.	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZustV-JM;	ja	Täglich Erstellen von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken
Alle Daten aus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 44, 45	Beschäftigtendatenbank des Justizverwaltungsportals (2008 vom StMJV datenschutzrechtlich freigegeben). Diese dienen zur Erstellung von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen. Beschäftigtendatenbank des StMJV: Es wird nur Schreibwerk erstellt.	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamStG, Art. 108 BayBG,	nein	Täglich Erstellen von Schreibwerk, Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken;

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65, 66, 67 soweit erforderlich	Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit; Personalaktenführende Behörden und deren unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, beschränkt auf die Beschäftigten des jeweiligen Geschäftsbereichs bzw. Behörde	Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht. § 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs. 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZustV-UG;	ja nein	Einzelfall Zusätzlich auf Anforderung: Statistiken und Auswertungen sowie Aktualisieren von Datenbanken
Ressort: Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 64 und 65.	Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (StMWIVT): Zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf die Beschäftigten des StMWIVT sowie der nachgeordneten Behörden. <u>Regierungen:</u> Jeweils zuständige personalführende Stellen haben Zugriff auf ihre Beschäftigten. <u>Eich- und Beschußverwaltung:</u> Die personalführenden Stellen im Landesamt für Maß und Gewicht haben Zugriff auf die eigenen Beschäftigten sowie auf die Beschäftigten der nachgeordneten Eich- und Beschußämter.	§ 50 BeamtStG Art. 108 BayBG, Art. 111 Abs 1 S. 2 BayBG, Art. 8 BayDSG, ZustV-WM.	ja	Einzelfall
Bayer. Staatskanzlei				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Staatskanzlei (StK): Die personalführenden Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten der StK.	§ 50 BeamtStG, Art. 108 BayBG	nein	Einzelfall, Auswertungen

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger und Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten abgerufen bzw. übermittelt werden	Rechtsgrundlage des Abrufs bzw. der Übermittlung	automatisiertes Abrufverfahren (ja/nein)	Anlass des Abrufs bzw. der Übermittlung
Bayer. Oberster Rechnungshof				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Oberster Rechnungshof (ORH): Die personalführende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten des ORH und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG, Art. 18 BayDSG	nein	Einzelfall, Auswertungen
Bayer. Landtagsamt				
Alle Daten aus Abschnitt 3 außer TZ: 34, 40, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 65	Bayer. Landtagsamt: Die personalführende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff auf die Beschäftigten des Bayer. Landtagsamtes. (bisher noch nicht als Benutzer des VIVA-PSV-Verfahrens vorge-sehen)	§ 50 BeamStG, Art. 108 BayBG	nein	Einzelfall, Auswertungen

6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung

Die Löschung der Daten erfolgt, wenn die Speicherung für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr erforderlich ist (Art. 110 Abs. 5 BayBG bzw. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG), unabhängig davon spätestens aber fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Beschäftigten (Art. 110 BayBG). Diese Vorschrift wird für Arbeitnehmer analog angewendet. Im Fall der Tz. 49 (Datengruppe Disziplinarverfahren) erfolgt die Löschung, sobald das Verwertungsverbot gem. Art. 17 BayDG eintritt. Daten, die die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung mit dem Prüftool "HR-easy-audit" erfassen, werden spätestens nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Erfassungsjahr gelöscht.

7. Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen

(Personal-)Sachbearbeiter, Referatsleiter/Referenten und Dienstvorgesetzte für Personal in den Ernennungsbehörden und Personal verwaltenden Dienststellen (vgl. Nr.1) im Rahmen ihrer sachlichen und personellen Zuständigkeit nach Art. 103 BayBG; der Zugang ist diesen Personengruppen nur insoweit gewährt, als dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

Personalvertretungen nach Übermittlung von Unterlagen vor beamtenrechtlichen Entscheidungen jeweils im Einzelfall (Art. 69 Abs. 2 BayPVG). Es werden lediglich für das Beteiligungsverfahren notwendige Daten und nur abschließende Beurteilungsergebnisse übermittelt, soweit es im Einzelfall erforderlich ist

Schwerbehindertenvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit im Einzelfall erforderlich (§ 95 Abs. 2 SGB IX) und jährlich das Verzeichnis der schwerbehinderten Bediensteten nach § 80 Abs. 1 SGB IX.

Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich (Art. 17 BayGIG).

Sachbearbeiter und Prüfer in der Verwaltung der Dienststelle, die Einsicht in die Daten aus Nr. 2 und 3 haben, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können (z.B. Poststelle, Reisekostenstelle, Anwendung des Prüftools „HR-easy-audit“).

Die in der Personalverwaltung zuständigen Personen im Rahmen ihrer sachlichen und personellen Zuständigkeit nach Art. 103 BayBG für die Programme Maske Schnellinfo und Infotyp-Header sowie

Beschäftigte für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde bezüglich Mitarbeiterinformationssystem MARVIN (siehe auch Nr. 3.68)

Beschäftigte für den Bereich ihrer jeweiligen Behörde bezüglich dort eingesetzter weiterer Fachverfahren, denen zur Reduzierung des Pflegeaufwands Daten aus Nr. 3 per Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden (z.B. Beschäftigtendatenbank der Polizei, Prüfungsverfahren im Bereich der Polizei, Identity Management System im Bereich der Universitäten, Amtliche Schuldatenbank, Integriertes Zeitmanagement BayZeit). Die datenschutzrechtliche Verantwortung für das Empfängersystem (Fachverfahren) liegt bei der das Verfahren betreibenden speichernden Stelle. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass in dem jeweiligen Fachverfahren nur die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten und diese nur von den berechtigten Beschäftigten genutzt werden. Dabei darf Zugang zu Personalaktendaten nur im Rahmen des Art. 103 BayBG gewährt werden.

8. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Für alle Dienststellen und Gerichte ist das Landesamt für Finanzen Auftragnehmer für die Datenverarbeitung. Jede personalverwaltende Stelle ist für ihre Daten speichernde Stelle und damit Auftraggeber.

9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer

entfällt

